

II-8518 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/59-Parl/89

Wien, 24. August 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

4012 IAB

1989 -08- 25

zu 4020 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 4020/J-NR/89, betreffend Denkmalschutz von Gebäuden mit kultureller Wertigkeit in der Stadt Salzburg, die die Abg. Wabl und Genossen am 27. Juni 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zum gegenständlichen Anlaßfall des Objektes Steingasse 14 (die übrigen in der Anfrage erwähnten Beispiele beziehen sich auf Vorgänge aus der Amtszeit von Präsident Dr. Thalhammer, der bereits vor 7 Jahren in Pension ging und sind dann letztlich nicht Gegenstand der Anfrage) wäre vorerst zusammenfassend festzuhalten:

Das Haus Salzburg, Steingasse 14, gehört zu einem der wichtigsten Ensembles Salzburgs, als welche sich die "Steingasse" darstellt. Bedauerlicherweise wurde diese Gasse noch nicht als Ensemble zur Gänze unter Denkmalschutz gestellt, wie dies der Generalkonservator, Univ.Doz.Dr. Bacher, bereits vor vielen Jahren angeregt hatte.

Was das Haus Steingasse 14 im konkreten betrifft, wurde diesbezüglich ein Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet. Während der Einleitung dieses Unterschutzstellungsverfahrens (die Unterschutzstellung war also noch nicht erfolgt) kam es im Zuge von Revitalisierungsmaßnahmen zu größeren Abbrüchen im Inneren des Hauses, welche angeblich aus baustatischen Gründen notwendig waren.

Da das Haus zu diesem Zeitpunkt noch nicht unter Denkmalschutz stand, wurden die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes damals nicht übertreten.

- 2 -

In weiterer Folge hatte das Bundesdenkmalamt zu prüfen, ob das Haus, in dem nunmehr in seiner Bedeutung "reduzierten" Zustand noch von solcher Bedeutung war, daß eine Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, d.h., daß es unter Denkmalschutz zu stellen ist.

Präsident Sailer, der aus anderem Anlaß im Februar in Salzburg weilte, wurde mit der Frage konfrontiert und erklärte, die Angelegenheit sollte in fachlicher Hinsicht vom Generalkonservator des Bundesdenkmalamtes, Univ.Doiz.Dr. Bacher, selbst geprüft werden (und nicht nur durch die Beamten des Landeskonservatorates Salzburg).

Aufgrund eines Augenscheines entschied dieser gemeinsam mit anderen Beamten des Bundesdenkmalamtes, daß es sich vorliegend zwar eindeutig um ein in seiner Bedeutung geschmälertes Denkmal handelt, dessen verbliebene Bedeutung (Substanz) aber noch immer so groß ist, daß eine Unterschutzstellung erfolgen soll.

In weiterer Folge wurde das Objekt unter Denkmalschutz gestellt.

Da die Eigentümer das Objekt weiter demolierten (die Steingewände der Fenster in der Steingasse wurden entfernt), wurde der Berufung gegen den Unterschutzstellungsbescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt und gleichzeitig beim Magistrat der Stadt Salzburg die Erlassung von Sicherungsmaßnahmen gem. § 7 Denkmalschutzgesetz beantragt. Da weitere Veränderungen an dem Objekt vorkamen, erstattete überdies das Bundesdenkmalamt Strafanzeige gem. § 14 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz.

Gegen den Unterschutzstellungsbescheid hat schließlich der Bürgermeister der Stadt Salzburg, dem gemäß § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Parteistellung zukommt, Berufung gegen die Unterschutzstellung erhoben mit der Begründung, daß das Haus nach Erlassung des Unterschutzstellungsbescheides nunmehr in einer derartigen Weise geschädigt worden sei, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung dieses Objektes nicht mehr besteht.

Grundsätzlich ist zur Frage der Unterschutzstellung bereits teilweise geschädigter Objekte festzuhalten:

Das Denkmalschutzgesetz geht davon aus, daß Denkmale (das sind kraft gesetzlicher Definition des § 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz "unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung") dann unter Denkmalschutz zu stellen sind, wenn ihre Bedeutung derart ist, daß "ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist".

Sohin kennt das Denkmalschutzgesetz schon von seiner grundsätzlichen Definition her Denkmale, deren Bedeutung so gering ist, daß die Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist und solche Denkmale, deren Bedeutung derart ist, daß ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Die Beurteilung der Bedeutung an sich ist eine fachlich-wissenschaftliche (Qualifizierung), erst der Schluß aufgrund dieses Gutachtens ist ein juristischer Schluß, welcher in Bescheidform zu ergehen hat.

Sohin ist es aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen selbstverständlich möglich, auch dann Objekte unter Denkmalschutz zu stellen, wenn sie bereits durch Umbauten, Zubauten, Vernachlässigungen oder wie immer, in ihrer Bedeutung geschmälert sind, ihre Bedeutung aber noch immer so groß ist, daß ihre Erhaltung als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt werden muß. Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, daß fast alle Objekte, die unter Denkmalschutz gestellt werden, verglichen mit ihrem früheren (Original)Zustand bereits Einbußen auf mannigfache Weise erlitten haben.

Immer wieder kommt es auch zu Fällen, in denen wohl einem Teil große Bedeutung als Denkmal zukommt, vielen anderen Teilen des Objektes jedoch nicht. In diesen Fällen wird sodann nach Möglichkeit mit "Teilunterschützstellungen" vorgegangen, wobei jedoch der Verwaltungsgerichtshof diesen Teilunterschützstellungen enge Grenzen setzt. So stellte er etwa in seinem Erkenntnis vom 8. September 1977, Zl. 1113/77, Slg 9378, fest, daß es Grundsatz des Denkmalschutzgesetzes ist, daß die Feststellung nach den §§ 1 und 3 dieses Gesetzes dort, wo öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Gegenstandes wegen geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung besteht, hinsichtlich des ganzen (unbeweglichen oder beweglichen) Gegenstandes zu treffen ist, der die erwähnte Bedeutung hat. Die Feststellung auf einen körperlich abgegrenzten Teil eines solchen (zivilrechtlich eine einheitliche Sache darstellenden) Gegenstandes einzuschränken, sei an sich nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zulässig, sie komme insbesondere grundsätzlich nur dort in Frage, wo mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß jede wie immer

- 4 -

geartete Veränderung an den von der Unterschutzstellung nicht erfaßten Teil des Gegenstandes Bestand und Erscheinung des geschützten Teiles unter den in § 1 Denkmalschutzgesetz angeführten Aspekten bedrohen kann. Überdies sprach der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis auch ausdrücklich aus, daß ein Gegenstand gem. §§ 1 und 3 Denkmalschutzgesetz nur in jenem Zustand unter Denkmalschutz gestellt werden kann, in welchem er sich im Augenblick der Unterschutzstellung befindet.

Im vorliegenden Fall der Unterschutzstellung liegt eine Berufung des Bürgermeisters der Stadt Salzburg vor, welche davon ausgeht, daß dem Objekt nach der Unterschutzstellung durch weitere Demolierungsmaßnahmen seine Bedeutung soweit genommen wurde, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung nun nicht mehr gegeben ist.

Zu den konkreten Fragen wäre daher festzuhalten:

Zu 1.) Eine Interpretation des Gesetzes, daß auch ein geschädigtes Denkmal unter Denkmalschutz gestellt werden kann, ist vom Gesetz her und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes voll gedeckt, dies umso mehr, als es vielfach gar nicht möglich sein wird, Objekte zu einem Zeitpunkt unter Denkmalschutz zu stellen, in denen sie noch im Originalzustand erhalten sind. Wie weit allenfalls mit Teilunterschutzstellungen vorzugehen ist, muß im Einzelfall geprüft werden.

Zu 2.) Wesentlich ist, daß Objekte möglichst rasch unter Denkmalschutz gestellt werden. Diesbezüglich erscheint es notwendig, Unterschutzstellungsaktionen für gefährdete Altstadtteile möglichst umgehend durchzuführen, um die Objekte vor Devastierungen - auch durch Abschreibungsgesellschaften - zu schützen. In jenem Augenblick, in dem Objekte unter Denkmalschutz stehen, ist jede Veränderung nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes gestattet, nicht gestattete Veränderungen fallen unter die Strafbestimmungen des § 14 Abs. 2, allenfalls sogar unter § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (Veränderung bzw. Zerstörung eines Denkmals); überdies besteht neben der Möglichkeit der Verhängung von Wertersatzstrafen auch die Möglichkeit der zwangsweisen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gemäß § 14 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz.

Zu 3. und 4.) siehe zu 1. und 2.

- 5 -

Zu 5. bis 8.)

Was die steuerrechtliche Seite - bzw. die Möglichkeiten des Mißbrauchs von Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes betrifft - sei nachfolgendes festzustellen:

Bis zum Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/88, galten die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 - 3 Denkmalschutzgesetz hinsichtlich der Möglichkeiten einer begünstigten vorzeitigen Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Mit Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1988 traten anstelle dieser Bestimmungen die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 sowie die Bestimmungen des § 28 Abs. 3 Z. 3 Einkommensteuergesetz 1988.

§ 19 Abs. 1 - 3 Denkmalschutzgesetz hatte nachfolgenden Wortlaut:

§ 19. (1) Bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, eine vorzeitige Abschreibung im Ausmaß von 50 v. H. der im Interesse der Denkmalpflege für unter Denkmalschutz stehende Objekte aufgewendeten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Der restliche Teil dieser Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist gleichmäßig auf die nächsten fünf Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Die Anschaffung eines unter Denkmalschutz stehenden Objektes selbst ist nicht als Maßnahme im Interesse der Denkmalpflege anzusehen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten, von denen entweder eine vorzeitige Abschreibung nach § 34 Stadterneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1974, oder im Sinne des § 122 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 vorgenommen wird.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 28 des Einkommensteuergesetzes 1972 können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für unter Denkmalschutz stehende Objekte im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, entweder im Wege der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes 1972) abgesetzt oder auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden. Die Bestimmung des vorletzten Satzes des Abs. 1 gilt sinngemäß. Die Bestimmungen dieses Absatzes über die gleichmäßige Verteilung auf zehn Jahre sind nicht anzuwenden, soweit für die Anschaffung oder Herstellung öffentliche Mittel oder Mittel öffentlicher Fonds in Anspruch genommen werden.

(3) Die Tatsache, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für unter Denkmalschutz stehende Objekte und im Interesse der Denkmal-

pflege aufgewendet werden, ist durch eine Bescheinigung des Bundesdenkmalamtes nachzuweisen.

Die neuen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 haben dem- gegenüber nachfolgenden geänderten Wortlaut :

Absetzung für Abnutzung

- § 7. (2) Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die zur Assanierung von Betriebsgebäuden aufgewendet werden, können statt mit den Sätzen des Abs. 1 gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt abgeschrieben werden, wenn die Assanierung auf Grund des Stadterneuerungsgesetzes erfolgt. Diese Abschreibung ist auch für Anschaffungs- oder Herstellungskosten zulässig, die für denkmalgeschützte Betriebsgebäude im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden. Daß die Aufwendungen im Interesse der Denkmalpflege liegen, muß vom Bundesdenkmalamt bescheinigt sein. Die Anschaffung des Gebäudes gilt nicht als Maßnahme zur Assanierung oder im Interesse der Denkmalpflege. Die Abschreibung auf zehn Jahre ist ausgeschlossen,
- wenn für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein Investitionsfreibetrag oder
 - soweit für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- in Anspruch genommen werden.

Vermietung und Verpachtung

- § 28. (3) Folgende Aufwendungen, soweit sie Herstellungsaufwand darstellen, sind über Antrag gleichmäßig auf fünfzehn Jahre verteilt abzusetzen:
1. Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen.
 2. Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, wenn die Zusage für eine Förderung nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, dem Startwohnungsgesetz oder den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung der Wohnhaussanierung vorliegt.
 3. Assanierungsaufwendungen auf Grund des Stadterneuerungsgesetzes und Aufwendungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes.

Werden zur Finanzierung dieses Herstellungsaufwandes erhöhte Zwangsmieten oder erhöhte Mieten, die auf ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Vereinbarungen beruhen, eingehoben, dann kann der Herstellungsaufwand gleichmäßig auch auf die Laufzeit der erhöhten Mieten, mindestens aber gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden. Wird das Gebäude auf eine andere Person übertragen, so können ab dem der Übertragung folgenden Kalenderjahr die restlichen Teilbeträge der auf zehn bis fünfzehn Jahre verteilten Herstellungsaufwendungen nicht mehr abgezogen werden. Nur bei Erwerb von Todes wegen kann der Rechtsnachfolger die restlichen Teilbeträge weiter geltend machen, wenn er die Absetzung für Abnutzung für das erworbene Gebäude vom Einheitswert (§ 16 Abs. 1 Z 8 lit. b) berechnet.

Daraus ergibt sich:

Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 EStG 1988 ist im wesentlichen eindeutig. Ihre Anwendung bedingt, daß vom Bundesdenkmalamt zu bescheinigen ist, daß die Aufwendungen im Interesse der Denkmalpflege liegen. Die Bestimmungen entsprechen - außer hinsichtlich des Abschreibungszeitraumes - im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 1 und 3 Denkmalschutzgesetz.

- 7 -

Eine Interpretation des Gesetzes dahingehend, daß diese Bescheinigung für Aufwendungen auch dann erteilt werden können, wenn ohne zwingende Notwendigkeit vorher größere Bausubstanz entfernt wurde, sodann eine Unterschutzstellung erfolgte und die Wiederherstellung dann als "im Interesse der Denkmalpflege gelegen" bescheinigt werden soll, könnte allenfalls dem Wortlaut des Gesetzes, nicht aber seinem Sinn entsprechen. Im Gesamtzusammenhang ist die Gesamtmaßnahme - ob vor oder nach der Unterschutzstellung erfolgt - sicherlich als nicht im Interesse der Denkmalpflege gelegen zu qualifizieren.

Nach Berichten des Bundesdenkmalamtes ist diesem kein Fall erhebbar, in dem eine solche Bescheinigung von der Zentrale oder einem Landeskonservatorat für solche Arbeiten je ausgestellt wurde, wie auch an dieser Stelle festzuhalten ist, daß das Bundesdenkmalamt betont, konkret für das Haus Steingasse 14 eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt zu haben, mehr noch, um die Ausstellung einer solchen Bescheinigung sei nicht einmal ersucht worden. Wie Präsident Dr. Sailer in seiner Stellungnahme betonte, würde er auch die Ausstellung einer solchen Bescheinigung ablehnen.

Dieser Rechtsansicht wäre beizupflichten, doch ist - mangels Vorliegens eines Präzedenzfalles und damit auch mangels Vorliegens einer höchstgerichtlichen Judikatur - nicht vorherzusagen, wie der Verwaltungsgerichtshof bei einer solchen Ablehnung entscheiden würde (formalistisch oder dem Sinn des Gesetzes nach?).

Bei der neuen Bestimmung des § 28 Abs. 3 EStG 1988 liegt die Situation bedauerlicherweise etwas anders. Bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmung galten, wie erwähnt, die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 und 3 Denkmalschutzgesetz, das die Begünstigungen für "Anschaffungs- und Herstellungskosten für unter Denkmalschutz stehende Objekte" kannte, "wenn sie im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet" wurden und dies "durch eine Bescheinigung des BDA" nachgewiesen wurde.

- 8 -

Der analoge Passus in § 28 Abs. 2 Z. 3 EStG 1988 sieht nunmehr als begünstigt "Aufwendungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes" vor. Eine Bestätigung des Bundesdenkmalamtes ist nicht mehr erforderlich, sodaß die Finanzbehörde von sich aus beurteilen muß (kann), ob es sich um "Aufwendungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes" handelt, ein Umstand, der vom Standpunkt des Denkmalschutzes insofern außerordentlich bedauert wird, da damit der Denkmalschutzbehörde die Möglichkeit genommen wird, darauf hinzuweisen, daß gewisse Aufwendungen nicht oder sogar gegen die Interessen der Denkmalpflege verstoßen. (Es wird sich hiebei vielfach auch um fachlich-wissenschaftliche Überlegungen handeln, aber auch um Fragen, die klarstellen, ob etwa die Arbeiten, die nunmehr begünstigt abgeschrieben werden sollen, überhaupt aufgrund entsprechender Genehmigungen des Bundesdenkmalamtes erfolgten oder etwa nicht genehmigungspflichtig waren.)

Nach ho. Ansicht würde es sich - bei genauer Auslegung des Gesetzes - um eine radikale Einengung der Möglichkeiten vorzeitiger Abschreibungen handeln. Da nämlich das Denkmalschutzgesetz keine eigentliche Erhaltungspflicht kennt, könnten aufgrund dieser Bestimmung nur mehr nachfolgende Kategorien von Aufwendungen in Frage kommen:

1. Mehraufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von Objekten, die unter Denkmalschutz stehen, gegenüber jenen Objekten, die nicht unter Denkmalschutz stehen.
2. Aufwendungen gem. § 4 Abs. 1 zweiter Satz Denkmalschutzgesetz die durchgeführt wurden, da im Falle des Unterlassens Grund zur Annahme gegeben hätte sein können, sie seien zum Zwecke der Zerstörung des Denkmals unterlassen worden (die einzige positive Erhaltungsverpflichtung des Denkmalschutzgesetzes lautet nämlich aufgrund des Textes der zit. Bestimmung: "Einer Zerstörung ist gleichzuhalten, wenn der Eigentümer oder der sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendige Instandhaltungsmaßnahmen in der offenbaren Absicht, es zu zerstören, unterläßt.")

- 9 -

3. Ausdrücklich vom Bundesdenkmalamt bescheidmäßig gewünschte (etwa als Bedingung eines Veränderungsbescheides) vorgeschriebene Aufwendungen.

(Zwangsweise Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz wegen vorheriger widerrechtlicher Zerstörung oder Veränderung entfallen als dem Sinne der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wie des Denkmalschutzgesetzes gleichermaßen zuwiderlaufend).

Diese Auslegung des EStG 1988 gemäß Punkt 1. bis 3. würde bedeuten, daß die Geltendmachung dieser steuerlichen Begünstigung letztlich nur in den seltensten Fällen bzw. nur zum geringen Teil möglich ist, was aber sicherlich nicht im Interesse der Bemühungen um eine Aktivierung der Denkmalpflege gelegen ist.

Andererseits würde die Interpretation, daß "Aufwendungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes" alle Aufwendungen umfassen, die auf ein unter Denkmalschutz gestelltes Objekt gemacht werden, tatsächlich einem unerwünschten Mißbrauch Tür und Tor öffnen, dies umso mehr - wie oben dargelegt - als es nicht einmal einer Bescheinigung des Bundesdenkmalamt bedarf, daß die Aufwendungen im Interesse der Denkmalpflege gelegen sind.

Bei Teilunterschützstellungen wäre ho. Erachtens eine steuerliche Begünstigung nur für die unmittelbar unter Denkmalschutz stehenden Teile denkbar, eine konkrete steuerliche Regelung fehlt jedoch.

Eine Kontaktaufnahme mit Beamten des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Finanzlandesdirektion für Wien erbrachte:

- a) Das "Bauherrenmodell" ist ein - aus Deutschland stammendes - Verlustabschreibungsmodell, das sich aller Abschreibungsmöglichkeiten bedient. Verlustabschreibungsmodelle - auch das Bauherrenmodell - sind durch die Progressionsmilderung des EStG 1988 weitgehend uninteressant geworden (was ein vom Gesetzgeber beabsichtigter Effekt war).

- 10 -

- b) Beim Fehlen der Notwendigkeit der Beibringung einer Denkeinigung des Bundesdenkmalamtes in § 28 Abs. 3 EStG handelt es sich um ein Redaktionsversehen, das bei einer nächsten Novellierung behoben werden soll (das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird mitbefaßt werden).

Sohin kann abschließend festgestellt werden:

1. Der konkrete Anlaßfall der Unterschutzstellung des Hauses Salzburg, Steingasse 14, wird Gegenstand eines eingehenden Berufungsverfahrens des BMWF (aufgrund der Berufung des Bürgermeisters von Salzburg) sein, in welchem Verlauf auf jeden Fall u.a. auch ein Augenschein durchgeführt werden wird.
2. Die Frage der Verbesserung der steuerlichen Bestimmungen zur Abschreibung von Aufwendungen für unter Denkmalschutz stehende Objekte (Verhinderung von Mißbrauch der steuerlichen Bestimmungen zum Schaden des österreichischen Denkmalbestandes) wird Gegenstand von Besprechungen mit dem Bundesminister für Finanzen zu sein haben.

Allenfalls dürften bereits Durchführungsbestimmungen des Bundesministers für Finanzen die wesentlichsten Schwächen und Gefahren beseitigen können.

Soweit das Bauherrenmodell nicht infolge des EStG 1988 ohnehin viel uninteressanter wurde, kann - außer durch eine gesetzliche Regelung - dieses nur durch massive Unterschutzstellungen (seit 1978 besteht auch die Möglichkeit der Unterschutzstellung weitflächiger Ensembles) ein Riegel vorgeschoben werden, da Objekte, die unter Denkmalschutz stehen, nicht mehr ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes verändert werden können. Wäre das Haus Salzburg, Steingasse 14, zum Zeitpunkt des Beginns der Umbauarbeiten unter Denkmalschutz gestanden, wäre jede bewilligungslose Veränderung von vornherein widerrechtlich gewesen. Die Widerrechtlichkeit der Maßnahmen und die Unzulässigkeit der steuerlichen Abschreibung der Kosten wäre damit von vornherein auf der Hand gelegen. Durch entsprechende massive Unterschutzstellungen wäre zugleich auch der Möglichkeit des Mißbrauchs aufgrund des Stadterneuerungsgesetzes der Boden entzogen.

- 11 -

Zur Verhinderung der "weitgehenden Zerstörung der Häuser" im Sinne der Anfrage ist daher nicht die Unterlassung der Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzgesetz erforderlich, sondern vielmehr die möglichst unverzügliche Unterschutzstellung gefährdeter Altstadtgebiete, soweit es sich um entsprechende Denkmale (Denkmalgebiete) handelt.

Außer Betracht müssen Gebiete bleiben, die zwar vom Standpunkt des Ortsbildschutzes (und der Ortsbildpflege) von Bedeutung sind, nicht aber vom Standpunkt des Denkmalschutzes.

Nicht alle Objekte, die schutzwürdig auf Grund von Altstadterhaltungs- und Ortsbildschutzgesetzen sind, sind deshalb schon schutzwürdig auf Grund des Denkmalschutzgesetzes.

Der Bundesminister:

